

Marion Stein & Michael Bauer



Amtsgericht München
80315 München

02.09.2011

Az.: 432 C 487/11

In Sachen S  ./.
1) Stein
2) Bauer

merken die Beklagten bezüglich des Schriftsatzes des Klägervertreters vom 29.08.2011 an, dass es sich bei der Aussage, der Mangel (Gesundheitsgefahr) werde seitens der Klägerin nicht bestritten, nicht um eine „*unrichtige*“ Behauptung der Beklagten handelt, sondern dies im Schriftsatz des Klägervertreters vom 01.03.2011 unter Punkt I. 5 (Seite 4) festgehalten ist:

„Tatsächlich verhält es sich so, daß der seit Jahrzehnten im Haus vorhandene Teppichkleber überhaupt keine Gesundheitsgefahr darstelle, solange der Parkettboden durch ordnungsgemäß montierte Sockelleisten und eine fachgerechte Versiegelung abgedichtet war. **Erst dadurch, daß die Beklagten die Sockelleisten entfernten und den Boden abschliffen und dadurch Fugen im Boden öffneten und nicht mehr verschlossen, wurde eine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner verursacht.**“

Wie auch im Schriftsatz vom 29.08.2011 erneut behauptet, wurde nach Meinung der Klägerseite der Mangel (Gesundheitsgefahr) durch die Beklagten verursacht (Arbeiten am Parkettboden, Demontieren der Sockelleisten). Somit wird der Mangel an der streitgegenständlichen Mietsache nicht bestritten, sondern behauptet, dass dieser Mangel durch die Beklagten verursacht wäre. **Für diese Behauptung ist die Klägerin beweisbelastet.**

Michael Bauer

Marion Stein